

darf für die Forschung, einschließlich des wissenschaftlichen Gerätebaus, die erforderlichen Bilanzentscheidungen zur Deckung des nachgewiesenen Bedarfs unverzüglich herbeizuführen.

15.3. Der Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Zur kurzfristigen Realisierung des Bedarfs für Forschung, Entwicklung (einschließlich wissenschaftlichen Gerätebau) sind die Betriebe, Kombinate und der Produktionsmittelhandel verpflichtet, Wirtschaftsverträge im Rahmen der bilanzierten Fonds auch dann abzuschließen, wenn dafür keine Jahresbestellungen abgegeben wurden.

16. Zu Ziff. 7.5. (S. 56)

16.1. -Der Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die Bezirksbauämter sind im Rahmen der staatlichen Fonds für die Deckung des Bedarfs an Materialien und Ausrüstungen der Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft und der Wohnungsbaugenossenschaften (AWG/GWG) für die beauftragten Bau- und Baureparaturleistungen verantwortlich. Die Planung des Material- und Ausrüstungsbedarfs der Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft, der Baubrigaden der Gemeindeverbände und der Wohnungsbaugenossenschaften für deren Bau- und Baureparaturleistungen erfolgt über die Kreisbauämter. Der Bedarf an Baumaterial für die freiwillige bezahlte und unbezahlte Tätigkeit von Bürgern, einschließlich der planmäßigen Eigenleistungen für den Eigenheimbau, Erholungsbauten und für die Modernisierung wird von den Räten der Kreise über die zuständigen Betriebe des Produktionsmittelhandels geplant. Die Versorgung dieser Bedarfsträger erfolgt durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels einschließlich der Baustoffversorgung ohne Vorlage von Bilanzanteilen.

16.2. Im Abs. 14 wird nach dem 4. Satz eingefügt:\*

Wird die staatliche Produktionsauflage von Guß- und Schmiedeerzeugnissen wertmäßig durch Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie mit einem geringeren mengenmäßigen Volumen bedarfsgerecht erfüllt, ist vom bilanzbestätigenden Organ über das verbleibende mengenmäßige Volumen im Rahmen der Bilanzdurchführung zu entscheiden.

17. Zu Ziff. 7.6. (S. 58)

17.1. Der 1. Anstrich des Buchst. a wird wie folgt gefaßt:

— Staatliches Chemiekontor (unter Lieferungen vom Produktionsmittelhandel Vb-Nr. 9999) für Arbeitsschutzbekleidung und -mittel mit der Fondsträger-Nummer 9911 ausweisen.

17.2. Der 1. Satz des Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

b) Die MAK-Bilanzen sind mindestens im Umfang der Nomenklatur des Anhangs 19 des Bilanzverzeichnisses vor ihrer Bestätigung von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Ministerium für Gesundheitswesen vorzulegen und mit diesen unter Einbeziehung der genannten Fondsträger abzustimmen.

18. Die Ziff. 7.7. (S. 59) wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Planung des Bedarfs im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke hat getrennt zu erfolgen für

— die Fachorgane für die bezirksgeleitete Industrie (Fondsträger 8100) und

— die Fachorgane für die örtliche Versorgungswirtschaft (Fondsträger 8200).

Die Fondsträger Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie sind in den Versorgungsbereich Ministerium für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (0900) einzubeziehen. Die Fondsträger Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft sind im Versorgungsbereich örtliche Versorgungswirtschaft (8200) zusammenzufassen.

(2) Die Fondsträger Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie und Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft haben die Bedarfsplanung entsprechend den Festlegungen gemäß Ziff. 2 „Planung und Begründung des Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbedarfs“ durchzuführen.

(3) Von den Fondsträgern Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie (8100) entfällt die Planung des Hilfsmaterials einschließlich des Bedarfs für Forschung und Entwicklung und des Materialbedarfs für Investitionen (außer Ausrüstungen). Die Versorgung mit diesen Materialien erfolgt ohne Bilanzanteile durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels.

a) Von dieser Festlegung für die Planung bzw.

Versorgung sind ausgenommen:

— alle Verpackungsmittel

— Edelmetalle, metallurgische Erzeugnisse

— spezifische Hilfsmaterialien der Lebensmittelindustrie, die vom Ministerium für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie festgelegt werden

— feuerfeste Materialien

— Schnittholz ■, •

— Diamantwerkzeuge.

Diese Materialien sind entsprechend den Festlegungen gemäß Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planen. Darüber hinaus sind die Fondsträger berechtigt, von ausgewählten Bedarfsträgern ihres Verantwortungsbereiches die Planung des Gesamtbedarfs zu fordern. Für die Planung der Energieträger, einschließlich Kraftstoffe, gelten die Festlegungen zur Energieplanung gemäß Ziff. 8.

(4) Für die materiell-technische -Sicherung der Fondsträger Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (8200) gelten folgende Festlegungen:

a) Von den Fondsträgern Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (8200) hat die Planung des Bedarfs und die Bedarfsbegründung bei den Materialpositionen, für die gemäß Bilanzverzeichnis die verbraucherseitige Materialbedarfsplanung festgelegt ist, auf Vordruck 1801 mit folgender Untergliederung auf der Seite 2 zu erfolgen:

örtliche Versorgungswirtschaft gesamt

davon: Dienstleistungen und Reparaturen

darunter: Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung

davon: Produktionsleistungen

darunter: Rationalisierungsmittelbau

davon: stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

davon: übrige Bereiche.

Die Fondsträger sind berechtigt, ergänzende Festlegungen zur Materialbedarfsbegründung gegenüber ihren Bedarfsträgern zu treffen;

b) die Festlegungen in Ziff. 2.1. zur Planung des Hilfsmaterials, einschließlich des Bedarfs für